AUSFERTIGUNG

VERKÜNDET AM: 25.11.2004
MEIER, JUSTIZOBERSEKRETÄRIN
ALS URKUNDSBEAMTIN
DER GESCHÄFTSSTELLE

VERWALTUNGSGERICHT DESSAU

Az.: 2 A 100/04 DE

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Landkreis Anhalt-Zerbst, vertreten durch den Landrat,
Fritz-Brandt-Straße 16, 39261 Zerbst, - Rechtsamt -

Kläger,

gegen

das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Präsidenten,
Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle , - 509 d -

Beklagter,

wegen

Schulrecht

hat das Verwaltungsgericht Dessau - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 25. November 2004 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Schneider,
die Richterin am Verwaltungsgericht Baur,
die Richterin Pampel,
sowie die ehrenamtlichen Richter Herr Bäcker und Frau Gommert

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen eine Auflage in der Genehmigung seines mittelfristigen Schulentwicklungsplans.

Der Kreistag des Klägers beschloss am 04. Dezember 2003 den Mittelfristigen Schulentwicklungsplan für den Planungszeitraum 2004/05 bis 2008/09. Unter dem 22. Dezember 2003 beantragte er beim Beklagten die Genehmigung des Schulentwicklungsplans. Hierin wird zur Darstellung der Entwicklung des Schulnetzes zur Sekundarschule Oranienbaum ausgeführt, es werde davon ausgegangen, dass der Schulstandort aufgrund der beabsichtigten Erweiterung des Schulbezirks bestandsfähig sei. Andernfalls werde wegen der besonderen regionalen und kulturhistorischen Bedeutung der Region von einer grundsätzlichen Ausnahme ausgegangen. Nur sofern weder die Mindestschülerzahlen erreicht, noch die Ausnahme gewährt werde, beginne das Modell der auslaufenden Beschulung zu einem noch zu benennenden Standort.

Mit nicht datiertem, am 10. März 2004 beim Kläger eingegangenen Schreiben genehmigte der Beklagte den mittelfristigen Schulentwicklungsplan unter anderem unter der Auflage, dass bis zum 01. April 2004 ein Nachtrag zu beschließen sei, der bezüglich der Sekundarschule Oranienbaum der notwendigen Mindestgröße gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung (MitSEPl-VO) Rechnung trägt. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Sekundarschule unterschreite im Planungszeitraum die Regelzügigkeit nach § 3 Abs. 1 MitSEPl-VO sowie die Mindestschülerzahlen zur Klassenbildung im 5. Schuljahrgang. Der Kläger habe beantragt, dieses Bildungsangebot ausnahmsweise fortzuführen. Dem könne nicht zugestimmt werden. Die Gewährleistung der Mindestgröße von 240 Schülerinnen und Schülern in der Summe der Jahrgangsstufen 1 bis 10 sei aufgrund der schulischen Erfordernisse zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule nach § 1 SchulG LSA unabdingbar. Im Sinne der Vielfalt und der Gestaltungsmöglichkeiten der Angebote der Sekundarschulen sei es schulfachlich wünschenswert, Schulen über der Mindestgröße zu bilden. Eine weitere Absenkung der Mindestschülerzahlen sei demnach nicht zu vertreten. Sie sei darüber hinaus auch nicht

ausnahmsweise zulässig, weil die Entfernung zur nächsten Sekundarschule als zumutbar zu bewerten sei.

Dem Genehmigungsschreiben war eine Rechtsbehelfsbelehrung angefügt, wonach gegen diesen Bescheid die Klage gegeben sei.

Der Kläger hat am 08. April 2004 vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben. Er vertritt zunächst die Auffassung, dass es sich bei der Auflage in der Genehmigung um eine isoliert anfechtbare Auflage in einem Verwaltungsakt handele. Die Genehmigung stelle nicht nur eine fachaufsichtliche Stellungnahme dar. Hiergegen spreche sowohl die vom Beklagten verwandte Bescheidform als auch die Terminologie des § 22 Abs. 4 SchulG LSA. Auch der Beklagte sei bislang nicht davon ausgegangen, dass Schulentwicklungsplanung Landesaufgabe sei. In den vorläufigen Planungshinweisen des Kultusministeriums des Landes werde ausgeführt, dass Schulentwicklungsplanung Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis sei und damit primär in deren politische Verantwortung gehöre.

Die der Genehmigung beigefügte Auflage sei rechtswidrig. Insbesondere die Fristsetzung zum 01. April 2004 sei ermessensfehlerhaft. Zum einen liege sie vor Ablauf der Rechtsmittelfrist des Genehmigungsbescheides, der nicht mit Sofortvollzug versehen sei. Zum anderen könne innerhalb der gesetzten Frist der Nachtrag bei Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften nicht beschlossen werden. Im Hinblick auf die Prognose für den Schulstandort Oranienbaum sei es auch nicht möglich, die erforderliche Mindestgröße in dem Nachtrag festzustellen.

Der Beklagte habe im Übrigen ermessensfehlerhaft abgelehnt, dem Kläger die wegen der Unterschreitung der Mindestzügigkeit beantragte Ausnahmegenehmigung zur Erhaltung des Schulstandortes zu erteilen. Ermessenserwägungen seien in dem Bescheid nicht enthalten, es werde vielmehr ohne Begründung festgestellt, dass die Beförderungszeiten zumutbar seien. Im Hinblick auf die territorialen Besonderheiten des Schulstandortes seien jedoch Ermessenserwägungen erforderlich gewesen. So habe berücksichtigt werden müssen, dass der natürliche Elbeverlauf die Verkehrsanbindung erheblich einschränke. Die Schließung des Schulstandortes laufe weiter dem Zweck zuwider, der mit den Mindestzügigkeitsvorgaben verfolgt werde. Zum einen werde die Mindestzügigkeit ab 2006/07 nur geringfügig unterschritten. Zum anderen berücksichtige die Prognose der Schülerzahlen noch nicht das als Ganztagsprojekt vorgesehene Projekt „Werkstattschule", das mit hoher Wahrscheinlichkeit landkreisübergreifend zu einem Ausbau des Schulstandortes führen werde. Durch die Nähe zum benachbarten Landkreis Wittenberg und der benachbarten Stadt Dessau sei bis 2007 eine Stärkung der Schülerzahlen zu erwarten. Weiter zu berücksichtigen sei, dass für eine Reihe von Schülern der Sekundarschule Oranienbaum deren Schließung den 3. Schulwechsel innerhalb der 6-jährigen Sekundarschulzeit bedeuten würde. Schließlich könne benachbarten Schulträgern nicht zwangsweise auferlegt werden, Vereinbarungen zur Aufnahme von Schülern mit benachbarten Schulträgern zu treffen.

Der Kläger beantragt,

den am 10. März 2004 bei ihm eingegangenen Genehmigungsbescheid des Beklagten aufzuheben, soweit hierin unter Ziffer 1 eine „Auflage" getroffen wurde

sowie

seinen Antrag auf Fortführung der Sekundarschule Oranienbaum unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu bescheiden und den bei ihm am 10. März 2004 eingegangenen Bescheid des Beklagten aufzuheben, soweit er diesem Begehren entgegensteht.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die Klage für unzulässig und vertritt hierzu die Auffassung, dass die Genehmigung des Schulentwicklungsplanes nur verwaltungsinterne Bedeutung habe, so dass es sich nicht um einen Verwaltungsakt handele. Vielmehr handele es sich bei der Genehmigung um eine fachaufsichtsbehördliche Billigung der Planung. Jedenfalls aber sei die fragliche Auflage keine selbständig anfechtbare Nebenbestimmung, sondern allenfalls eine sogen. modifizierende Auflage, so dass nur die Verpflichtungsklage zulässig sein könne, die darauf abzielen müsse, die begehrte Genehmigung nebenbestimmungsfrei zu erlassen. In der Sache komme eine Fortführung der Sekundarschule Oranienbaum nicht in Betracht. Nur durch die für das Schuljahr 2004/05 erteilte Ausnahmegenehmigung zur Bildung der Eingangsklassen werde der Zügigkeitsrichtwert im kommenden Schuljahr noch erfüllt. Die vom Kläger im Rahmen der Schulentwicklungsplanung vorgelegte Schülervorausberechnung gehe von einer zusätzlichen Aufnahme von Schülern aus dem Landkreis Wittenberg aus. Diese Annahme sei jedoch unsubstantiiert und rein spekulativ. Der Kläger habe es trotz umfangreicher Beratung in den letzten zwei Jahren abgelehnt, die erforderlichen Gespräche mit den benachbarten Schulträgern zwecks Beschulung der Sekundarschüler des Wörlitzer Winkels und Oranienbaum zu führen. Es sei im Übrigen zu erwarten, dass zahlreiche Schüler aus der Gemeinde Vockerode im Hinblick auf die Beschulung der Grundschüler ab 01. August 2004 in der Stadt Dessau den Wunsch äußern werden, künftig eine entsprechende Sekundarschule in Dessau zu besuchen. Die Einwände des Klägers zur gesetzten Frist widersprechen dem Grundsatz von Treu und Glauben, da dem Kläger für eine rechtskonforme Planungsentscheidung ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden habe. Dem Kläger sei nicht vorgegeben worden, in einer bestimmten Weise der notwendigen Mindestgröße Rechnung zu tragen. Was die Erteilung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur mittelfristigen Schulentwicklungsplanung

betreffe, verkenne der Kläger, dass schon der einschlägige Tatbestand nicht vorliege. Denn mit der Sekundarschule in der Stadt Dessau sei eine alternative Sekundarschule in zumutbarer Entfernung vorhanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der übersandten Verwaltungsvorgänge verwiesen. Er war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig.

Die mit dem Hauptantrag erhobene Anfechtungsklage ist nach § 42 Abs. 1 VwGO unstatthaft, weil es sich bei der angegriffenen Auflage in dem Genehmigungsbescheid des Beklagten nicht um eine selbständig anfechtbare Nebenbestimmung eines Verwaltungsaktes im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG LSA handelt.

Die Genehmigung des Schulentwicklungsplans durch die zuständige Schulbehörde nach § 22 Abs. 4 Satz 1 SchulG LSA ist (materiell) kein Verwaltungsakt, weil ihr keine unmittelbare Außenwirkung zukommt. Vielmehr handelt es sich hierbei nur um die Mitteilung, dass gegen den eingereichten Schulentwicklungsplan aus fachaufsichtlicher Sicht keine Einwände bestehen (vgl. aber Klügel/Woltering, Niedersächsisches Schulgesetz, 2. Auflage, § 18 RdNr. 17). Nach § 22 Abs. 2 SchulG LSA stellen die Landkreise und kreisfreien Städte Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet im Benehmen mit der Schulbehörde und den kreisangehörigen Gemeinden unter Mitwirkung ihrer Kreiseltern- und Kreisschülerräte oder der Stadteltern- und Stadtschülerräte auf. Die Entscheidungsbefugnis erwächst dabei dem Planungsträger in diesem Aufgabenbereich nicht aus der originären Zuständigkeit für die Erledigung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (§ 4 GemO LSA, § 4 LKO LSA). Vielmehr ist Schulentwicklungsplanung eine Maßnahme der staatlichen Bildungsplanung und Lenkung, die als Ausfluss des Artikel 29 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und Artikel 7 Abs. 1 GG dem Land obliegt. Die Kommune handelt im Wirkungskreis des Landes. Die ihr gesetzlich übertragene Aufgabe, Schulentwicklungsplanung durchzuführen, ist eine Fachaufgabe, die sie als untere Verwaltungsfachbehörde der Bildungsverwaltung als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises durchführt (vgl. Wolff/Richter, Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, § 22 Anm. 2.1; s.a. OVG LSA, Beschl. v. 16. Juli 2001 – 2 R 197/01 –, JMBl. 2002, 229). Wenn daher auch in § 22 Abs. 4 Satz 1 SchulG LSA davon die Rede ist, dass Schulentwicklungspläne der „Genehmigung" der Schulbehörde bedürfen, handelt es sich dabei um eine fachaufsichtsbehördliche – gänzliche oder teilweise – Billigung der durch den mit der staatlichen Aufgabe „Schulentwicklungsplanung" beauftragten kommunalen Planungsträger erarbeiteten Pla-

nung (vgl. Seyderhelm/Nagel, Niedersächsisches Schulgesetz, § 26 Anm. 4). Im Schrifttum wird zwar auch die Auffassung vertreten, die Genehmigung sei trotz der Staatlichkeit der Aufgabe der Schulentwicklungsplanung ein Verwaltungsakt, weil mit der Aufstellung der Schulentwicklungspläne und der darin festgelegten Schuleinzugsbereiche der Schullastenausgleich maßgeblich beeinflusst werde (Leppin, Schulentwicklungspläne – Rechtsnatur und Justiziabilität –, NordÖR 1999, 90, 93 unter Verweis auf die Regelungen in Meckl.Vorpommern). Dieser Rechtsauffassung lässt sich für das sachsen-anhaltinische Recht aber nicht folgen. Denn die verbindliche Festlegung von Schuleinzugsbereichen obliegt nach § 41 Abs. 2 SchulG LSA dem Schulträger, nicht dem Träger der Schulentwicklungsplanung. Diese werden durch die Schulentwicklungsplanung zwar vorgezeichnet, diese Planung ist aber auch für die Schuleinzugsbereiche nicht verbindlich (vgl. Reich, SchulG LSA, § 41 RdNr. 4).

Kommt hiernach der Genehmigung des Schulentwicklungsplans nur verwaltungsinterne Bedeutung und damit kein Verwaltungsaktscharakter zu, handelt es sich auch bei den gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 SchulG als „Auflagen" bezeichneten Einschränkungen der Billigung nicht um anfechtbare Nebenbestimmungen eines Verwaltungsaktes im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG LSA.

Die Klage ist auch dann nicht zulässig, wenn man im Hinblick auf die vom Beklagten gewählte Bescheidform, benutzte Terminologie und beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung davon ausgeht, dass die Genehmigung jedenfalls ein formeller Verwaltungsakt ist, gegen den Rechtschutz durch die Anfechtungsklage gegeben ist (vgl. hierzu Stelkens/Bonk, VwVfG, 6. Aufl. 2001, § 35 RdNr. 13ff., 44). Denn hieraus folgt nicht, dass die Auflage selbständig angefochten werden kann. Nach ihrem Regelungsgehalt ist sie kein zusätzliches, zu der erteilten Genehmigung hinzutretendes, selbständiges Handlungsgebot, sondern sie betrifft unmittelbar den Inhalt der Genehmigung. Wäre die Genehmigung als Verwaltungsakt zu qualifizieren, würde es sich daher bei der streitbefangenen Auflage nicht um eine echte Nebenbestimmung im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, sondern um eine sog. modifizierende Auflage oder Inhaltsbestimmung handeln, denn für die entsprechende Abgrenzung kommt es nicht auf die von der Behörde gewählte Bezeichnung als „Nebenbestimmung", sondern auf den objektiven Erklärungsgehalt der Bestimmung an (vgl. BVerwG, Urt. v. 6. September 1988 – 1 C 15.86 –, BVerwGE 80, 164, 166f.; s.a. Stelkens/Bonk/Sachs, a.a.O., § 36 RdNr. 8a). Die in einer modifizierenden Auflage oder Inhaltsbestimmung liegende Beschränkung des Hauptverwaltungsaktes lässt sich aber nur mit einer auf ihren Wegfall zielenden Verpflichtungsklage überwinden, weil der Kläger eine weiter gehende Genehmigung erstreiten will als er inne hat; ein derartiges, das eigentliche Klageziel darstellendes „Mehr" an Genehmigung lässt sich nicht mit der Anfechtungsklage erreichen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Februar 1984 – 7 C 8.82 –, BVerwGE 69, 37, 39; s.a. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, Kommentar, 6. Aufl., § 36 RdNr. 55 m.w.N.). Hiervon ausgehend kann aber auch ein belastender Bestandteil eines nur for-

mellen Verwaltungsaktes nicht isoliert angefochten werden und auf diese Weise ein „Mehr" an Genehmigung erreicht werden.

Die Klage hat weiter auch mit ihrem Hilfsantrag keinen Erfolg. Sie ist unzulässig, denn Gegenstand der angegriffenen Genehmigung des Beklagten ist die Mittelfristige Schulentwicklungsplanung des Klägers als Träger der Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum 2004/05 bis 2008/09. Mit der Auflage, einen Nachtrag zu beschließen, der bezüglich des Sekundarschule Oranienbaum der notwendigen Mindestgröße gemäß § 3 Abs. 1 MitSEPl-VO Rechnung trägt, wird der vom Kläger in dem von ihm erarbeiteten Schulentwicklungsplan vorgesehene Fortführung der Sekundarschule Oranienbaum aus fachaufsichtlicher Sicht die Billigung versagt. Die Entscheidung des Beklagten richtet sich dagegen nicht an den Kläger als Träger der Sekundarschule Oranienbaum. Deswegen kann ihr auch keine Versagung einer Ausnahmegenehmigung auf einzügige Fortführung der Schule nach § 5 Abs. 8 Satz 2 SchulG LSA i.V.m. § 3 Abs. 4 Satz 2 MitSEPl-VO entnommen werden.

Würde man dies anders sehen, wäre die Bescheidungsklage zwar zulässig. Insbesondere wäre die Versagung der Ausnahmegenehmigung als Verwaltungsakt zu qualifizieren, weil die Trägerschaft für Sekundarschulen eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises des Landkreises ist (§§ 4 LKO LSA, § 65 Abs. 2 GO LSA, vgl. Reich, SchulG LSA, 1997, § 64 RdNr. 5). Die Klage hätte aber in der Sache keinen Erfolg, denn die Versagung ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Ausnahmeregelung ist § 5 Abs. 8 Satz 2 SchulG LSA i.V.m. § 3 Abs. 4 Satz 2 MitSEPl-VO. Nach § 5 Abs. 8 Satz 1 SchulG LSA wird die Sekundarschule mindestens zweizügig geführt. Die Schulbehörde kann nach Satz 2 Ausnahmen zulassen. Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MitSEPl-VO sind Ausnahmen von der als Mindestwert vorgeschriebenen Zweizügigkeit der Sekundarschulen nur dann zulässig, wenn in zumutbarer Entfernung keine weitere Sekundarschule vorhanden ist.

Mit der Sekundarschule in Dessau ist hier jedoch eine weitere Schule in zumutbarer Entfernung vorhanden, so dass die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung nicht gegeben sind. Sekundarschülern wird in der Regel ein Schulweg von 60 Minuten je Richtung zugemutet, wobei eventuelle Wartezeiten in der Schule nicht mitgerechnet sind (vgl. Klügel/Woltering, Nds. Schulgesetz, Handkommentar, 2. Aufl., 1991, § 94 Anm. 10; siehe auch OVG Münster, Beschl. v. 6. August 1998 – 19 B 1445/98 u.a. –, zit. nach juris; OVG Lüneburg, Urt. v. 20. Februar 2002 – 13 L 3502/00 –, NVwZ-RR 2002, 580f.). Dass diese Zumutbarkeitsgrenze durch einen Schulweg nach Dessau überschritten wird, lässt sich aber im Hinblick auf die Entfernung zwischen Dessau und Oranienbaum von etwa 13 km und die bestehende Straßenverbindung auch bei Berücksichtigung des Einzugsbereichs nicht annehmen. Insoweit hat auch der Kläger der entsprechenden Annahme des Be-

klagten keinen substantiierten Vortrag entgegengehalten, sondern nur auf die mit dem natürlichen Elbeverlauf verbundenen Einschränkungen der Verkehrsverbindung an den eigenen Landkreis und entsprechende Sicherheitsrisiken (Autobahn/Elbfähre) hingewiesen. Der Schulweg nach Dessau ist hiervon aber nicht betroffen.

Ist somit in zumutbarer Entfernung eine weitere Sekundarschule vorhanden, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MitSEPl-VO nicht vor. Der Kläger kann auch nicht geltend machen, die Versagung der Ausnahmegenehmigung sei ermessensfehlerhaft, da der Beklagte zu den von ihm aufgezeigten regionalen Besonderheiten keine Erwägungen angestellt habe. Denn diese vom Kläger geltend gemachten Umstände sind nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MitSEPl-VO nicht geeignet, eine Ausnahmegenehmigung zu begründen. Zwar richtet sich diese Verordnung zunächst an den Träger der Schulentwicklungsplanung, gleichzeitig konkretisiert sie aber auch die Bestimmung des § 5 Abs. 8 SchulG LSA und knüpft die Zulassung von Ausnahmen an die – hier nicht gegebene – Voraussetzung, dass keine andere Sekundarschule in zumutbarer Nähe vorhanden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Mo-

naten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg einzureichen.

Schneider Baur Pampel

Ausgefertigt:
Dessau, den 05. Januar 2005

(Golly) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle